

ORH-Bericht 2004 TNr. 23

Ausgaben der Justizvollzugsanstalten für Rundfunkgebühren

Jahresbericht des ORH

Der Staat zahlt für die Bereitstellung des Hörfunkempfangs in den Zellen der Justizvollzugsanstalten Rundfunkgebühren von jährlich einer halben Million Euro, obwohl diese Hörstellen von den Gefangenen immer weniger genutzt und eigene Radio- und Fernsehgeräte betrieben werden. Der ORH schlägt vor, den Hörfunkempfang insgesamt so zu organisieren, dass die Gebührenpflicht nicht bei den Anstalten, sondern bei den Gefangenen entsteht, für die die allgemeinen Befreiungstatbestände gelten.

Beschluss des Landtags

vom 11. Mai 2005
(Drs. 15/3393 Nr. 2 h)

Die Staatsregierung wird ersucht, den Hörfunkempfang in den Justizvollzugsanstalten insgesamt so zu organisieren, dass - soweit vollzugliche Belange nicht entgegenstehen - die Gebührenpflicht nicht bei den Anstalten, sondern bei den Gefangenen entsteht, für die die allgemeinen Befreiungstatbestände gelten.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Justiz

vom 17. August 2007
(4567 - VII a - 1614/2003)

Das Staatsministerium hat den Hörfunkempfang in den Justizvollzugsanstalten weitgehend neu gestaltet. Die für den Justizvollzug kostenpflichtigen Hörfunkstellen wurden von 8.210 (Anfang 2003) um 87 % auf einen Bestand von 1.050 Hörfunkstellen abgebaut. Die Aufwendungen für die Rundfunk- und Fernsehgebühren werden sich kurzfristig um 73 % verringern.

Einer darüber hinausgehenden Stilllegung weiterer Hörfunkstellen stehen vollzugliche Belange und die grundrechtlich verbürgte Informationsgewährungspflicht entgegen.

Anmerkung des ORH

Die Prüfungsfeststellungen des ORH wurden durch die Justizverwaltung weitgehend umgesetzt. Allerdings bezweifelt der ORH, ob die grundrechtlich verbürgte Informationsgewährungspflicht auch eine Pflicht zur Bereitstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten beinhaltet. Allenfalls vollzugliche Belange können dies rechtfertigen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 11. Juni 2008

Kenntnisnahme